

Internationale Überführungen => vom und in das Ausland

1. Auftrag zur Überführung = vertragliche Vereinbarung zur Verbringung eines Verstorbenen von einem Land in ein anderes => Leichenbeförderung. Inhalt: Transportmittel, Beurkundung, Kosten, Unterlagen,

Das beauftragte Bestattungsunternehmen holt daraufhin Angebote ein, schließt Verträge in eigenem Namen ab, z. B. mit einem Lufttransport-Unternehmen. Es wird aber auch mit Vollmacht bzw. im Auftrag tätig, z. B. bei der Beschaffung oder Beglaubigung der erforderlichen Dokumente oder der Verpflichtung eines Kollegen als Kontaktperson im Absende- bzw. Bestimmungsland. Häufig wird auch mit Botschaften im In- und Ausland bzw. dem Krankenhaus Kontakt aufgenommen. Da die Überführung aus dem Ausland i. d. R. in einem Metallsarg mit einem speziellen Holzarg erfolgt, muss vor Ort evtl. ein „**Umsargen**“ erfolgen, denn Friedhof oder Krematorium verlangen einen **Holzarg mit VDZB-Markenzeichen**.

Wenn das Bestattungsunternehmen vor der Überführung in ein anderes Land den **Sterbefall eines ausländischen Bürgers in Deutschland beurkunden** muss, dann sind neben dem **REISEPASS/AUSWEIS** i. d. R. weitere **Unterlagen** mit entsprechender **Übersetzung nach ISO-Normen** beim zuständigen Standesamt vorzulegen.

Je nach Familienstand sind bestimmte Dokumente erforderlich. Ergänzen Sie die nachfolgende Tabelle:

Familienstand:	Ausländische Urkunden:
Ledig	
Verheiratet	
Verwitwet	
Geschieden	

2. erforderliche Dokumente für die Überführung => abhängig von den jeweiligen Ländern

a) Internationaler Leichenpass - in dt. Länderbestattungsgesetzen festgelegt – enthält u. a. den wichtigen Vermerk: *"Da diese Leichenbeförderung ordnungsgemäß genehmigt ist, werden alle Staaten, auf deren Hoheitsgebiet die Beförderung stattfinden soll, gebeten, den Transport frei und ungehindert passieren zu lassen."*

Der Leichenpass ist also eine **gebührenpflichtige** ...

Der Leichenpass muss **persönlich durch den Bestattungspflichtigen beantragt** werden - evtl. Bestatter i. A.. Er wird ausgestellt von ...

Angaben im Leichenpass:

Die benötigten Unterlagen für die Ausstellung hängen von den Bundesländern ab, z. B.:

- > **Todesbescheinigung** mit Beurkundungsvermerk, Rückstellungsbescheinigung bzw. Beerdigungsschein
- > beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister bzw. **Sterbeurkunde** (evtl. internationale Sterbeurkunde)

> ggf. **Freigabe nach § 159 StPO** der zuständigen Staatsanwaltschaft
 > evtl. amtliche Bescheinigung, dass gegen die Beförderung keine gesundheitlichen bzw. amtsärztlichen Bedenken bestehen („**Unbedenklichkeitsbescheinigung**“ vom leichenbeschauenden Arzt bzw. **vom Gesundheitsamt als zweite Leichenschau**)

> Bestätigung, dass der Verstorbene entsprechend den gültigen Bestimmungen des Ziellandes eingesargt wurde („**Lötbescheinigung**“) und mit zugelassenen Transportmitteln befördert wird

b) Bestätigung der Einbalsamierung / Konservierung des Verstorbenen durch zugelassene Thanatopraktiker

c) evtl. Transitbescheinigungen der „Durchfahrtsländer“ bei Leichenbeförderung per BKW – erhältlich über

d) Zollfreistellungsbescheinigung, d. h. der Sarg wird als „**Nicht-Zollgut**“ deklariert – ist beim zuständigen Zollamt (Firmensitz!) zu beantragen, wenn die Überführung in ein **Nicht-EU-Land** erfolgen soll. Bescheinigung kann auch über ein eingeschaltetes Transportunternehmen (z. B. bei Flug-Überführung) beantragt werden.



Botschaft des Staates Israel in Berlin

Überführung eines Verstorbenen nach Israel

Ein **Verstorbener** kann nur nach Israel überführt werden, wenn der Tod entweder vor weniger als 30 Tagen oder vor mindestens einem Jahr geschehen ist. Die **Überführung von Aschen** ist nicht genehmigungspflichtig.

Für die Genehmigung einer Überführung nach Israel werden von uns folgende Unterlagen benötigt:

- Ausgefüllter **Antrag auf Überführung**
- Leichenpass des Verstorbenen
- Sterbeurkunde des Verstorbenen oder vorläufiges Dokument
- Todesschein (nicht vertraulicher Teil) oder amtsärztliches Attest zur Todesursache
- Bestätigung des Bestatters über die ordnungsgemäße Einsargung des Verstorbenen
- Bestätigung über die Konservierung des/der Verstorbenen (hierbei muss angegeben werden, ob mit 30-kg Trockeneis, Injektion oder Einbalsamierung)
- Bestätigung des israelischen Bestatters über die Begräbnisstelle in Israel
- Flugnummer und Flugzeiten der geplanten Überführung
- Kopie des Reisepasses oder Personalausweises des Verstorbenen

Eine Bestätigung über die Tahara (religiöse Waschung) kann beigelegt werden, ist aber nicht zwingend notwendig.

Die Beglaubigung der Überführungspapiere kostet 12 €.

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag eine Kopie Ihres Zahlungsbelegs bei.

Die Erlaubnis der Überführung übersenden wir Ihnen nach der Prüfung der Unterlagen in unserem Hause.

WICHTIG: DIE ÜBERFÜHRUNG MUSS DURCH BOTTSCHAFT/KONSULAT DES BESTIMMUNGSLANDES GENEHMIGT SEIN!

Die Genehmigung kann auf unterschiedlichste Art und Weise (persönlich, schriftlich, ...) unter Vorlage der erforderlichen Papiere beantragt werden. Die jeweils richtige Art und Weise ist ebenso zu erfragen wie die notwendigen Unterlagen. Ohne Genehmigung ist i. d. R. keine grenzüberschreitende Überführung möglich. **Aufgabe:** Welche Besonderheiten fallen Ihnen bei den nebenstehenden Hinweisen der israelischen Botschaft auf, die 02/2019 auf der Internet-Seite standen?

Die nationalen Vorschriften der bei einer grenzüberschreitenden Überführung beteiligten Länder beziehen sich oft auf Regelungen des Berliner Abkommens bzw. des Straßburger Abkommens, die im Kern nur für die unterzeichnenden Länder bindend wären. Der Schwerpunkt der nachfolgenden Ausführungen liegt beim **umfassenderen Berliner Abkommen**, jedoch sollen parallel dazu die Bestimmungen des **Straßburger Abkommens, die sich nur auf Leichenpass und Sarg beziehen**, dargestellt werden.

3. Weitere Vorschriften in Bezug auf den Verstorbenen gem. Berliner Abkommen

- a) Desinfizierende Maßnahmen, z. B. mit antiseptischen Tüchern oder Abwaschen des Körpers mit einer desinfizierenden Lösung
- b) Entsprechende Maßnahmen zum Verschließen von Körperöffnungen
- c) Einbalsamierung – wird häufig von südlichen Länder vorgeschrieben und erfolgt durch verschiedene Maßnahmen, häufig durch Austausch des Blutes durch eine Formalin-Lösung im Dialyse-Verfahren sowie konservierende Maßnahmen in den Körperhöhlen.



4. Vorschriften in Bezug auf das Einsargen gemäß Berliner Abkommen

Aufgabe: Entnehmen Sie dem Abkommen Vorschriften für Metall- und Holzsgarg!

a) **Metallsarg & Regelungen zum Verlöten:**

Finden Sie im **Straßburger Abkommen** ergänzende oder abweichende Bestimmungen zum Metall-/Holzsgarg!

b) **Holzsgarg:**

Besonderheiten zur Sargnutzung:

Der **Verzicht auf Metallsarg und Leichenpass in grenznahen Bereichen** geschieht bei der Überführung von Verstorbenen auch bei anderen Ländern, z. B. zur Einäscherung in Frankreich. Diese Möglichkeit ergibt sich aus Artikel 10 des **Berliner Abkommens**, wonach das Abkommen nicht für Leichenbeförderung innerhalb der Grenzgebiete gilt. Eine Beschreibung von **Grenzgebiet bzw. grenznaher Raum** findet sich in **§ 14 Zollverwaltungsgesetz** und definiert einen **Bereich von 30 km links und rechts einer Staatsgrenze (landseitig)**. Auch das **Straßburger Abkommen** sieht in Artikel 2, Nr. 2 vor, dass bei Leichenbeförderung in grenznahen Bereichen größere Erleichterungen zu gewähren sind – also auch hier ist ein Verzicht auf Metallsarg und Leichenpass aufgrund zweiseitiger Übereinkünfte oder gemeinsamer Entscheidungen möglich!

5. Leichenbeförderung mit dem Bestattungskraftwagen gem. Berliner Abkommen

- a) Nutzungszwang des BKW, der ausschließlich diesem Zweck dient
- b) zuverlässige Person muss die Leichenbeförderung durchführen – Arbeitszeitgesetz! – evtl. 2 Personen
- c) Leichenbeförderung soll möglichst ohne Unterbrechung durchgeführt werden
- d) Nach Ankunft am Bestimmungsort ist der Verstorbene dem Friedhof zu übergeben bzw. in die Leichenhalle zu verbringen, die Begleitpapiere sind der zuständigen Stelle auszuhändigen.
- e) Mit dem Sarg dürfen nur Kränze, Blumen oder ähnliches befördert werden

6. Leichenbeförderung auf dem Schienenweg gem. Berliner Abkommen

Leichenbeförderung mit Personen- bzw. Güterzügen findet in Deutschland nicht/kaum mehr statt. Im Berliner Abkommen ist jedoch u. a. noch festgelegt: Eine Begleitung des Sarges ist nicht erforderlich, wenn eine schriftliche Erklärung des Empfängers vorliegt, dass der Sarg unmittelbar nach Ankunft bzw. innerhalb der landesüblichen Frist abgeholt wird. Der Sarg muss in einem geschlossenen Waggon transportiert werden. Leichenbeförderung muss mit „Eilfrachtbrief“ erfolgen – auf dem schnellsten Weg und möglichst ohne Umladung

7. Leichenbeförderung auf dem Luftweg gem. Berliner Abkommen: Luftfrachtbrief nötig!

a) Transport mit einem Flugzeug, das ausschließlich der Leichenbeförderung dient, oder

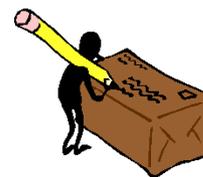
b) Mit dem Sarg dürfen nur Kränze, Blumensträuße, etc. befördert werden

c) Es gelten zusätzlich die **internationalen Bestimmungen der Luftverkehrs-Transportgesellschaften (IATA = International Air Transport Association)**, die u. a. bestimmen:

Sarg muss in einer sein (nicht erkennbar!);

Metallsarg muss ein haben.

Üblicher Ablauf bei Versand von Deutschland aus: Der vom Transport-Unternehmen aus-
gestellte **Luftfrachtbrief („Airway-Bill“)** als Vertrag für die Überführung von „HUMAN REMAINS“
(sterbliche Überreste) enthält die erforderlichen Angaben (s. nächste Aufgaben!) und als ein-
malig vergebene Kennung eine besondere **AWB-Nummer**. Die eigentlichen **Frachtkosten** orien-
tieren sich am **GESAMTGWICHT**, am **FRACHTRATE/kg** der Fluggesellschaft (u. a. abhängig von



den betroffenen **TARIFZONEN** bis zum Zielland). Der Frachttarif beträgt 4 bis 5 €/kg in europäische Länder, 6 – 8 €/kg für Nordamerika und steigt bis auf das Fünffache für exotische Länder. Das Transportunternehmen teilt dem Bestatter mit, wann und wo der Sarg anzuliefern ist. Oft ist eine Transportkiste erforderlich; um jedoch Ge-
wicht und Kosten zu sparen, wird der Sarg meist in einer reißfesten Stoffhülle verpackt. Bei Anlieferung wird
unabhängig vom Zielland ein **Zollfreistempel** (auf der AWB-Kopie für Empfänger) aufgebracht, wodurch der Sarg
zum „Nicht-Zollgut“ wird. **AWB und sonstige Dokumente** (Leichenpass, ...) werden als **Begleitpapiere** abgege-
ben. Der Sarg unterliegt der Sicherheitsstufe des Bestimmungslandes, so werden Särgе in die USA „geröntgt“
bzw. für eine bestimmte Zeit in einer „Unterdruckkammer“ gelagert. Der Bestatter erhält nach der Übergabe des
Sarges eine Kopie des AWB mit einem Einlieferungsvermerk als Bestätigung. **Wichtig:** Die AWB-Nummer muss
dem Empfänger mitgeteilt werden, damit dieser sich beim Abholen des Sarges als Empfänger ausweisen kann!

Wichtiges zum Zweiwegeausgleichs-Ventil:

Wo wird das Ventil am Zinksarg eingebaut?

Ab welcher Veränderung reguliert das Ventil?

Was ist „Aktivkohle“ und wozu dient sie?

Aufgaben: a) Notieren Sie die erforderlichen Daten zur Überführung, die im Luftfrachtbrief vermerkt sind!
b) Aus welchen Bestandteilen setzen sich die Gesamtkosten der Überführung zusammen?

8. Leichenbeförderung auf dem Seeweg gem. Berliner Abkommen: Seefrachtbrief ist wichtig!

- a) Der **Holzarg, der den Metallsarg enthält**, muss in einer gewöhnlichen derart verstaut werden, dass er nicht verrutscht.
- b) Diese Transportkiste darf nicht mit in Berührung kommen und Fahrgäste/Besatzung nicht belästigen.
- c) Besonderheiten bei **Sterbefälle an Bord** eines Schiffes:
- in internationalen Gewässern gelten die Regelungen
 -;
 - wenn der Todesfall weniger als 48 Stunden vor Ankunft des Schiffes eintritt, dann genügt ein einfacher
 -
 - auf international verkehrenden Schiffen müssen

9. Besonderheiten bei internationalen Urnenüberführungen

Die Überführung einer Urne in ein anderes Land auf dem „Postweg“ oder als „Handgepäck“ eines Flugpassagiers bedarf **keines Leichenpasses!** Eine **Kennzeichnung** der Urne ist i. d. R. erforderlich.

Wenn eine Urne von Deutschland aus überführt werden soll, dann ist eine **Befreiung von der Beisetzungspflicht auf deutschen Friedhöfen** erforderlich. Dies erfolgt auf Antrag bei der zuständigen Behörde (Kommune/ Krematorium) aufgrund der **Anforderung der Urne** durch ein ausländisches Bestattungsunternehmen bzw. einen ausländischen Friedhof. Als **Begleitpapiere** für die Urne werden i. d. R. benötigt:

Eine **Urne, aus dem Ausland** nach Deutschland versandt wurde, unterliegt der **Beisetzungspflicht auf deutschen Friedhöfen**. Deshalb ist i. d. R. das Friedhofsamt der Kommune verantwortlich, in der der Urnenempfänger einen Grabplatz erworben hat oder besteht. Damit ist eine ordnungsgemäße Beisetzung garantiert. Unter Umständen kann auch ein Bestatter eingeschaltet sein, der dann die weiteren Schritte für Trauerfeier, Abschiednahme und Beisetzung regelt, evtl. auch die **Nachbeurkundung des Sterbefalls** beim Standesamt am Wohnsitz des Verstorbenen bzw. des nächsten Angehörigen bzw. am Standesamt I in Berlin veranlasst.

Welche Unterlagen müssen vorgelegt werden, wenn ein Internationaler Leichenpass beantragt wird? Nennen und erklären Sie diese!

✂ -----

Welche Vorgaben gibt es lt. „Berliner Abkommen“ für den Holzsarg, der für eine Auslandsüberführung verwendet werden soll?

✂ -----

Welche Unterlagen müssen in welcher Form für die Beurkundung vorgelegt werden, wenn ein ausländischer Mitbürger verstirbt? Unterscheiden Sie nach Personenstand!

✂ -----

Meist erfolgt die ÜF mittels BKW. Welche Vorgaben gibt es für diese Form der ÜF im „Berliner Abkommen“?

✂ -----

Welche Kernaussage ist mit der Ausstellung eines Internationalen Leichenpasses verbunden? Wer stellt diesen wo aus? Welche sprachliche Besonderheit hat dieser und welche Inhalte sind anzugeben?

E
r
s
t
e
l
i
e
n

Wenn eine ÜF per Flugzeug veranlasst wird, muss der Metallsarg besonders vorbereitet werden. Was muss wo eingebaut werden? Wer schreibt dies vor? Wie ist die Funktionsweise?

S
i
e
s
i
c
h

Es gibt eine Erleichterung für ÜF in grenznahen Gebieten. Erläutern Sie diese!

K
a
r
t
e
i
-

Intern. ÜF mittels BKW oder Flugzeug? Die Wahl hängt u. a. von den Kosten ab. Wie setzen sich die Kosten für eine Flugzeug-ÜF zusammen? Von welchen Faktoren hängen die Kosten bei einer BKW-ÜF ab – unabhängig von der Strecke?

k
ä
r
t
c
h
e
n

Welche Vorgaben gibt es lt. „Berliner Abkommen“ für den Metallsarg, der für eine Auslandsüberführung verwendet wird. In welcher anderen Situation können Metallsärge ebenfalls vorgeschrieben sein?

Grundlage einer Flugzeug-ÜF ist ein Frachtbrief. Wie heißt dieser? Welche Inhalte hat dieser? Welche Bedeutung hat der Zollfreistempel und die sogen. „AWB-Nummer“?

